

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Gebäudereinigerleistungen**

## **§ 1 Allgemeines**

1.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2.

Soweit Änderungen, Streichungen und/oder Ergänzungen einzelner unserer Bedingungen vorgenommen werden, bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Geschäftsbedingungen geltend für Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **§ 3 Rangfolge**

Für das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Auftraggeber gelten –in nachstehender Rangfolge– die folgenden Dokumente:

- a) unser Angebot
- b) der Vertrag mit Anlagen oder die Auftragsbestätigung
- c) etwaige Rahmen- oder Wartungsverträge
- d) etwaige technische Spezifikationen und weitere Spezialbestimmungen
- e) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- f) das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 4 Vertragsabschluss**

1.

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande mit schriftlicher Vertragsunterzeichnung oder durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen grundsätzlich der Textform.

2.

Die Leistungen werden wie vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang in Textform oder mündlich von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

3.

Die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH ist berechtigt, die beauftragten Leistungen an flexiblen Reinigungstagen und -zeiten auszuführen, sofern es die Bedingungen nicht zulassen, an den vereinbarten Tagen zu reinigen. Kann die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH aufgrund widriger Umstände die Reinigungsleistung nicht erbringen, besteht auch die Möglichkeit, dem Auftraggeber eine Gutschrift über die nicht erbrachten Leistungen auszustellen. Alternativ ist die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst auch berechtigt, die Reinigungsleistung an einen anderen Unternehmer weiterzugeben.

### **§ 5 Abnahme**

1.

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei Tagen mindestens in Textform begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

2.

Bei einmaligen Leistungen (z. B. Bauendreinigung) erfolgt die Abnahme (ggf. auch abschnittsweise) spätestens drei Tage nach schriftlicher Meldung der Fertigstellung durch die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen.

### **§ 6 Mängelbeseitigung/ Gewährleistung**

1.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglichen festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH zur Nachbesserung verpflichtet.

2.

Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.

3.

Soweit der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

## **§ 7 Haftung / Haftungsbeschränkung**

1.

Die Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH haftet für die von ihrem eingesetzten Personal schuldhaft verursachten Schäden. Sie hat hierfür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die von den Schäden dann sofort und unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren ist.

2.

Die Haftung der Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten wird ausdrücklich abbedungen.

3.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Inhabers oder leitender Angestellter oder aus zurechenbarer Körper- oder Gesundheitsschäden. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für eine ausdrücklich vereinbarte Zusage, wenn diese Zusage gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden abzusichern.

## **§ 8 Preise**

Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Sie sind auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Lohn- und Rahmentarifvertrages des Gebäudereinigerhandwerks in dem Gebiet des Auftragnehmers sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Lohnnebenkosten kalkuliert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise entsprechend der Erhöhung der Stundenlöhne bei Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages oder bei Änderungen aus dem Rahmentarifvertrag des

Gebäudereinigerhandwerks sowie bei einer Erhöhung der gesetzlichen Lohnnebenkosten entsprechend dem prozentualen Anstieg dieser Kosten zu erhöhen. Diese Erhöhung kann erstmalig in dem Monat geltend gemacht werden, in dem ein neuer Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk in Kraft tritt oder die Lohnnebenkosten erhöht worden sind. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume ist dabei ausgeschlossen..

### **§ 9 Sicherheitseinbehalt**

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistung oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist hiermit ausgeschlossen.

### **§ 10 Zahlungsbedingungen**

1.  
Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von drei Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar, soweit nichts anderes vereinbart ist. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart worden.

2.  
Die Zahlung hat auf das Konto der Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

### **§ 12 Datenspeicherung**

Die für die Vertragsabwicklung notwendigen Daten werden von der Fa. Diamant Gebäudereinigungsdienst GmbH unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert und verarbeitet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

Dem Auftragnehmer stehen die Rechte auf Widerruf der Einwilligung, Berichtigung der Daten, Löschung der Daten nach der DS-GVO und dem BDSG zu.

Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen kann bei Bedarf angefragt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbedingten Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden.

### **§ 13 Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, bzw. die Vertragslücke wird durch eine solche Regelung ausgefüllt, mit dem der von den Vertragsparteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

### **§ 14 Formklausel**

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.